

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten Dokument

Grundsatzerklärung zum Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen

Die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG (folgend „unser Unternehmen“ genannt) fällt mit über 3.000 Menschen, die bei uns arbeiten, ab dem 1. Januar 2024 in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und hat dessen Vorgaben zu beachten. Vor diesem Hintergrund bekennen wir uns uneingeschränkt zum Schutz der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthaltenen Menschenrechte sowie zur Einhaltung der hier ebenfalls enthaltenen Umweltschutzpflichten.

Alle Unternehmensangehörigen sind verpflichtet, im Einzelnen folgende Vorgaben strikt zu beachten:

1. Menschenrechtliche Risiken

- Verbot von Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 LkSG)
In unserem Unternehmen wird keinerlei Form von Kinderarbeit geduldet. Die Altersgrenze für die zugelassene Beschäftigung liegt nicht unterhalb des schulpflichtigen Alters und in keinem Fall unter fünfzehn Jahren (oder vierzehn Jahren, wenn es das nationale Recht in Übereinstimmung mit der ILO-Kernarbeitsnorm 138 zulässt). Kinder dürfen keinen gefährlichen, unsicheren, gesundheitsschädlichen oder sittlichkeitsgefährdenden Situationen ausgesetzt werden.
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 LkSG)
In unserem Unternehmen wird keinerlei Form von Zwangs- oder Sklavenarbeit, Leibeigenschaft oder Menschenhandel geduldet. Niemand darf einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder körperlichen Bestrafung ausgesetzt werden.
- Einhaltung des geltenden Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzrechts (§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 LkSG)
Die höchste Priorität in unserem Unternehmen haben der Arbeitsschutz und die Förderung der Gesundheit der Menschen, die bei uns arbeiten, weshalb das geltende Arbeitsschutzrecht beachtet wird.
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 LkSG)
Sämtliche unserer Beschäftigten haben das Recht, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen. Keiner unserer Beschäftigten wird aufgrund seiner Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung bevorzugt oder benachteiligt.
- Verbot der Ungleichbehandlung der Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 7 LkSG)
In unserem Unternehmen ist jede Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung untersagt. Insbesondere ist jede Bevorzugung oder Zurücksetzung aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung verboten, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Bei uns wird gleichwertige Arbeit gleich entlohnt.
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Ziff. 8)
Unsere Firmenangehörigen werden nach geltenden Lohntarifverträgen entlohnt oder (nur wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen) nach den geltenden Mindestlohnregelungen. Im Fall der Einstellung eines ausländischen Nachunternehmers für unser Bauvorhaben im Inland erhalten deren Mitarbeiter mindestens den für sie geltenden Mindestlohn. Sollten wir Bauvorhaben im Ausland abwickeln, sorgen wir dafür, dass die Beschäftigten unserer Nachunternehmer entweder den nach dem

hierfür anwendbaren Recht geltenden Tariflohn, jedenfalls aber den am Beschäftigungsort geltenden Mindestlohn erhalten.

- Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen beeinträchtigen oder gesundheitsschädlich sind (§ 2 Abs. 2 Ziff. 9 LkSG)
Dieses Verbot erkennen wir uneingeschränkt im In- und Auslandsbau an.
- Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen durch Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern (§ 2 Abs. 2 Ziff. 10 LkSG)
Dieses Verbot erkennen wir uneingeschränkt im In- und Auslandsbau an.
- Verbot des Einsatzes von Sicherheitskräften, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit exzessive Gewalt ausüben (§ 2 Abs. 2 Ziff. 11 LkSG)
Dieses Verbot erkennen wir uneingeschränkt im In- und Auslandsbau an.
- Verbot von sonstigen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 12 LkSG)
Schließlich werden wir jegliche Verhaltensweisen, die nicht in § 2 Abs. 2 Ziff. 1-11 LkSG erfasst sind, aber in besonders schwerwiegender Weise zu Menschenrechtsverletzungen führen können, strikt unterbinden beziehungsweise im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dagegen vorgehen. Hierzu gehören die Schutzgüter des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1973 (wie Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ebenfalls von 1973 (wie Recht auf Wohnen oder Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit).

2. Umweltbezogene Risiken

Sämtliche unserer Firmenangehörigen sind verpflichtet, folgende Verbote bzw. Verpflichtungen strikt zu beachten:

- keine Herstellung mit Quecksilber versetzter Produkte
- keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
- keine Behandlung von Quecksilberabfällen
- keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe
- umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe
 - Ausfuhr und Entsorgung gefährlicher und anderer Abfälle
 - nur in einen Staat, der das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung unterzeichnet hat und
 - der die Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nicht verboten hat und
 - der seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat und
 - der die gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat umweltgerecht behandelt
- keine Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben.

Wir verpflichten uns diesbezüglich, von Vertragspartnern begangene Verstöße nicht zu dulden.

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie unseres Unternehmens gemäß § 6 Abs. 2 LkSG

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern zu gewährleisten, hat unser Unternehmen entsprechend der Vorgabe des § 6 Abs. 2 S. 3 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

1. Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs. 1 LkSG)
2. Ergebnisse der Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 LkSG)
3. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 3 LkSG)
4. Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4 LkSG)
5. Maßnahmen betreffend mittelbarer Zulieferer (§ 9 Abs. 3 LkSG)
6. Abhilfemaßnahmen bei Verletzung geschützter Rechtspositionen (§ 7 LkSG)
7. Einrichtung und Praktizierung eines Beschwerdeverfahrens (§§ 8, 9 LkSG)
8. Dokumentations- und Berichtspflicht

Bestellung eines/einer Menschenrechtsbeauftragten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LkSG

Herr Stefan Twietmeyer ist seit 1. Dezember 2023 unser Menschenrechtsbeauftragter, der der Geschäftsführung unseres Unternehmens unterstellt ist und direkt gegenüber dieser Leitungsebene berichtet. Herr Twietmeyer ist in der Funktion des Menschenrechtsbeauftragten unabhängig und weisungsfrei. Die Geschäftsführung sichert zu, dass der Menschenrechtsbeauftragte im Rahmen seiner konkreten Aufgabenerfüllung weder behindert noch eingeschränkt wird.

Dem Menschenrechtsbeauftragten werden folgende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen:

- Implementierung und Überwachung der für das Lieferketten-Risikomanagement gewählten organisatorischen Strukturen und Verfahren, insbesondere Überprüfung, ob alle maßgeblichen Geschäftsabläufe in das Risikomanagement einbezogen wurden und ob die gewählten Maßnahmen geeignet sind, die Zielrichtung des Lieferketten-Risikomanagements zu erfüllen.
- Durchführung und Überwachung der Risikoanalyse, zum Beispiel durch stichprobenartige Überprüfungen oder Abgleich mit Eingaben aus dem Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG.
- Unterstützung bei der Erstellung/Aktualisierung der durch das Unternehmen abzugebenden Grundsatzklärung (§ 6 Abs. 2 S. 1 LkSG)
- Mitwirkung bei der jährlichen bzw. anlassbezogenen Kontrolle und Evaluierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 5 LkSG) sowie bei den Berichten an die Geschäftsleitung nach § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG
- Überwachung der Wirksamkeit der eingeleiteten Präventions- und Abhilfemaßnahmen (§§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 1 S. 1 LkSG), einschließlich der Überwachung von Beschaffungs- und Einkaufsstrategien sowie Durchführung von Schulungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2, 3 LkSG). Hierzu zählen auch Vorschlagsrechte für konkrete Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- Moderation und jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG, soweit dies in Einklang mit der Unparteilichkeit und Weisungsunabhängigkeit des Menschenrechts-beauftragten erfolgt.
- Der Menschenrechtsbeauftragte ist der in erster Linie zuständige Ansprechpartner für alle Unternehmensangehörigen zu sämtlichen inhaltlichen, organisatorischen und verfahrens-rechtlichen Fragen des LkSG.

Durchführung der Risikoanalyse nach § 5 LkSG

Unser Unternehmen unterhält bei der Abwicklung von Bauprojekten mit einer Vielzahl an Unternehmen Vertragsbeziehungen. Da all diese Vertragspartner kapazitätsmäßig nicht sofort einer detaillierten Risikoanalyse nach dem LkSG unterzogen werden können, ist eine entsprechende Auswahl und Priorisierung erforderlich. Unser Unternehmen wickelt die Bauvorhaben in Deutschland, aber auch in anderen Ländern innerhalb der Europäischen

Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ab. Dementsprechend ist unser Unternehmen in den Ländern außerhalb Deutschlands tätig, in denen ein hohes Niveau an rechtlichen Standards besteht und die Rechtsdurchsetzung sichergestellt ist.

LkSG – Weitergabe- und Auditklausel

1. Es ist das Selbstverständnis unseres Unternehmens und die Erwartung an unsere Geschäftspartner, dass im Rahmen unserer Vertragsbeziehungen alle jeweils anwendbaren Gesetze sowie branchenüblichen unternehmensethischen Standards eingehalten werden. Jeder unmittelbare Zulieferer (Vertragspartner) ist verpflichtet, innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses alle maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten sowie die Anlage zu Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten zum Verhandlungsprotokoll (Formular Nachunternehmerverhandlungs- und Auftragsprotokoll F 101/102/103) strikt zu beachten.
2. Der unmittelbare Zulieferer unterstützt unser Unternehmen bei der Umsetzung aller gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten-Prozesse durch aktive und wahrheitsgemäße Beteiligung und Mitwirkung. Es gelten folgende Regelungen:
 - Unser Unternehmen ist berechtigt, im Einzelfall im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes weitere Informationen anzufordern und die Einhaltung (höchstens einmal pro Kalenderjahr, es sei denn, es besteht ein berechtigter Überprüfungsanlass) nach vorheriger Ankündigung und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten bei dem unmittelbaren Zulieferer selbst oder durch externe Experten im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor Ort zu prüfen. Bei jeder Überprüfung ist den berechtigten Geheimhaltungsinteressen des unmittelbaren Zulieferers Rechnung zu tragen und sind die Geschäftsabläufe möglichst nicht zu beeinträchtigen.
 - Der unmittelbare Zulieferer unseres Unternehmens ist verpflichtet, die Einhaltung des oben genannten Formulars Nachunternehmerverhandlungs- und Auftragsprotokolls, F101/102/103, durch entsprechende vertragliche Vorgaben gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferern sicherzustellen und diese zu verpflichten, die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Grundsätze entlang der für unser Unternehmen relevanten Lieferkette ihrerseits an ihre unmittelbaren Zulieferer weiterzugeben.
3. Der unmittelbare Zulieferer wird geeignete Compliance-Weiterbildungsmaßnahmen konzipieren und durchführen, in denen den maßgeblichen Beschäftigten seines Unternehmens ein angemessener Kenntnisstand und ein angemessenes Verständnis der Inhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften vermittelt wird.
4. Verstößt unser Vertragspartner in erheblichem Maß gegen diese festgelegten Grundsätze und Pflichten, ist unser Unternehmen (unbeschadet etwaiger anderer vertraglicher Rechtsbehelfe) nach Maßgabe der für dieses Vertragsverhältnis geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere zu Abmahnung und Fristsetzung) berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem unmittelbaren Zulieferer durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es steht in unserem Ermessen, auf eine Kündigung zu verzichten und dem Vertragspartner aufzugeben, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen und umzusetzen. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts ist unser Unternehmen berechtigt, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.
5. Unser Vertragspartner wird jede Änderung dieser vertraglichen Regelung, die für unser Unternehmen aufgrund wesentlicher Ergebnisse der jährlich oder anlassbezogen durchzuführenden Risikoanalyse nach § 5 LkSG erforderlich ist, prüfen und berücksichtigen.
6. Wenn unser Unternehmen eine Beschwerde im Sinne des § 8 LkSG von einem Beschäftigten eines unmittelbaren Zulieferers erreicht und entgegen allen Vertraulichkeitsbemühungen die Identität dieses Beschäftigten bekannt wird, ist der unmittelbare Zulieferer verpflichtet, diesen Mitarbeiter keiner Benachteiligung oder Bestrafung auszusetzen. Der unmittelbare Zulieferer wird alle zumutbaren und

erforderlichen Anstrengungen unternehmen, diese Verpflichtung an seine unmittelbaren Zulieferer weiterzugeben und diese wiederum zu einer entsprechenden Weitergabe zu verpflichten.

7. Der unmittelbare Zulieferer wird darüber hinaus zumutbare und erforderliche Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der ihn nach dieser vertraglichen Regelung treffenden Verpflichtungen durch seine Vertragspartner sicherzustellen.

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes

Unser Unternehmen hat eine interne Beschwerdestelle nach § 8 Abs. 1 LkSG (gleichzeitig auch interne Meldestelle nach § 14 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz) eingerichtet. Unsere interne Beschwerdestelle ist erreichbar:

- mündlich über folgende Telefonnummer: +49 421 3334-241
- in Textform über folgende E-Mail-Adresse: hinweisgeber@matthaei.de

Es werden auch anonyme Meldungen angenommen und bearbeitet, soweit dadurch die vorrangige Bearbeitung nichtanonymer Meldungen nicht gefährdet wird.

Aufgrund der Tatsache, dass unser Unternehmen Beschwerden auch aus dem Ausland bzw. von potenziell Beteiligten ohne oder nur mit schlechten Deutschkenntnissen erreichen können, werden Beschwerden auch in englischer Sprache entgegengenommen

Beschwerdeberechtigt sind alle Beschäftigten und Leiharbeitnehmer unseres Unternehmens, aller zum eigenen Geschäftsbetrieb unseres Unternehmens gehörenden Tochter- und Beteiligungsunternehmen, aller unserer unmittelbaren Zulieferer (Vertragspartner), aller mittelbaren Zulieferer sowie aller potenziell Beteiligten.

Zulässige Beschwerdeinhalte sind alle in § 2 Abs. 2 LkSG aufgelisteten menschenrechtlichen und alle in § 2 Abs. 3 LkSG aufgelisteten umweltbezogenen Risiken bzw. diesbezüglich bereits eingetretenen Verletzungen durch Unternehmen, verbundene Unternehmen, unmittelbare Zulieferer und mittelbare Zulieferer. Nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz sind noch folgende Beschwerdeinhalte zulässig:

- alle Straftaten im In- und Ausland,
- Verstöße gegen Bußgeldvorschriften, soweit Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder Rechte von Beschäftigten oder Vertretungsorganen betroffen sind,
- ausgewählte Verstöße gegen Bundesrecht sowie
- diverse Verstöße gegen EU-Recht bzw. EU-Rechtsakte.

Die interne Beschwerdestelle unseres Unternehmens behandelt die Identität folgender Personen vertraulich:

- der hinweisgebenden Personen,
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und
- sonstiger in der Meldung genannter Personen.

Der oder die Unternehmensangehörigen, die die interne Beschwerdestelle betreuen, sind in dieser Funktion unabhängig, unparteilich und weisungsfrei sowie im rechtlich vorgegebenen Rahmen zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Unser Unternehmen trägt dafür Sorge, dass der oder die Unternehmensangehörigen erforderlichenfalls durch Schulungen die für diese Tätigkeit notwendige Fachkunde aufweisen. Unter den gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen schützt unser Unternehmen hinweisgebende Personen, deren Angehörige und nahestehende Personen vor jeder Art von Repressalien. Dies gilt uneingeschränkt für den eigenen Geschäftsbetrieb. Soweit rechtlich möglich, treten wir auch für einen entsprechenden Repressalienschutz seitens unserer unmittelbaren Zulieferer (Vertragspartner) wie auch seitens mittelbarer Zulieferer ein.

Im Beschwerdefall erhält der Beschwerdeführer/Hinweisgeber von der internen Beschwerdestelle innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Wenn erforderlich, wird mit dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber Kontakt gehalten. Eventuell wird er um weitere Informationen gebeten. Eine Rückmeldung bekommt er spätestens nach drei Monaten. Diese Rückmeldung informiert über bereits ergriffene oder geplante Folgemaßnahmen mit

entsprechender Begründung. Dazu zählen die Durchführung interner Untersuchungen mit entsprechenden Ergebnissen, die Verweisung an eine andere zuständige Stelle oder die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde. Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung wird mit Einwilligung des Beschwerdeführers/Hinweisgebers ein Wortprotokoll erstellt. Bei Fehlen dieser Einwilligung wird die Meldung durch ein Inhaltsprotokoll dokumentiert. Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber erhält Gelegenheit, das jeweilige Protokoll zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Inhalt der Meldungen und alle daraufhin erfolgenden rechtlich relevanten Maßnahmen werden dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung für mindestens sieben Jahre aufbewahrt.


Unser Unternehmen überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern gerechnet werden muss.

Diese Verfahrensordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite unseres Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht.

(§ 13 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz: Ferner informiert unsere interne Meldestelle ebenfalls auf unserer Webseite über externe Meldeverfahren gemäß Unterabschnitt 3 des Hinweisgeberschutz-gesetzes und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union – endgültige Ausformulierung ist erst möglich, wenn auf Bundes- und Landesebene die externen Meldestellen endgültig festgelegt sind).

Geschäftsführer der Matthäi-Gruppe

Geprüft und genehmigt
 Januar 2024
Geschäftsführer der Rudolf MATTHÄI Industrie- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft (Konzerngeschäftsführer und Beauftragter der obersten Leitung)

Geprüft und genehmigt
 Januar 2024
Geschäftsführer der Rudolf MATTHÄI Industrie- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft (Konzerngeschäftsführer)